

Bundesministerium Wirtschaft,
Energie und Tourismus
Abteilung III/A/1 - Gewerberecht
zH Frau Dr. Andrea Jungwirth
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Per E-Mail: gewerbe@bmwet.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2025-0.600.040
2.10.2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0221/25/AK-Ne/BB
Dr. Adriane Kaufmann, LL.M
Mag. Dr. Monja Nemec

Durchwahl
4529/4268

Datum
10.10.2025

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Jungwirth,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert werden und nimmt dazu wie folgt Stellung.

1. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt eine EU-konforme und nicht überschießende Umsetzung von EU-Recht, jedoch ermöglicht eine so kurze Begutachtungsfrist nicht die Einbindung aller Involvierten.

2. Im Detail

Zu Artikel 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Grundsätzlich wird kein Einwand gegen die geplanten Änderungen erhoben.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die einzelfallbezogene Umsetzung der Aarhus Konvention für Österreich besonders kritisch zu sehen ist, zumal wir bei der Erstumsetzung im UVP-G den Umweltorganisationen volle Parteistellung eingeräumt haben. Diesbezüglich wäre es unbedingt angebracht die Parteistellung gesamthaft als Formalpartei zu regeln und nur jene Verfahrensrechte bzw. Beschwerderechte einzuräumen, die von der Konvention gefordert sind. Insbesondere ist lediglich ein einmaliges Überprüfungsrecht in formeller und materieller Hinsicht (beim BVwG) notwendig. Dies sollte keineswegs darüber hinausgehen.

Wir regen jedoch ergänzend die Einführung eines „strukturierten Verfahrens“ an.

Die Regelungen über das „strukturierte Verfahren“ wurden mit der UVP-G-Novelle 2023 (in § 14 UVP-G) eingeführt und haben sich seither als ein sinnvolles Element des Verfahrensmanagements bewährt, daher sollen diese auch in die GewO übernommen werden. Das strukturierte Verfahren stellt einen besonders relevanten Beitrag zur Beschleunigung der Genehmigungen im Sinne des Regierungsprogramms dar.

Es beschneidet keiner Weise die Einbindung der Öffentlichkeit, sondern eröffnet der Behörde wirkungsvoller Möglichkeiten, den Verfahrensablauf sinnvoll zu strukturieren und damit wesentlich effizienter als bisher zu gestalten.

Wir führen dazu folgende Argumente an:

Werden in der mündlichen Verhandlung von der Behörde oder von Prüfgutachtern neue Beweismittel oder neue Gutachten vorgelegt, muss dazu Parteiengehör gewährt werden. Auf solches neue Beweismaterial kann daher repliziert werden; diesbezüglich sind auch Beweisanträge zulässig. Wird etwa ein Gutachten oder Teilgutachten geändert, ist dazu rechtliches Gehör zu gewähren. Die Fristen für ein Vorbringen gelten also nicht, soweit in der Verhandlung Neues auftaucht, was für den Verfahrensgegenstand relevant ist und wozu noch nicht Stellung genommen werden konnte.

Gleiches gilt, soweit der Projektwerber sein Vorhaben ändert. Dadurch in ihren Rechten potenziell Betroffene haben die Möglichkeit, dazu Vorbringen zu erstatten und Beweisanträge zu stellen.

Daher: Rechte der Betroffenen bleiben auch bei Einführung eines „strukturierten Verfahrens“ in vollem Ausmaß gewahrt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen)
Es wird kein Einwand gegen die geplanten Änderungen erhoben.

Wir stehen jederzeit für weitere Gespräche zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Mag. Jochen Danninger
Generalsekretär